

Patienteninformation

Sehr geehrte/er private/r Versicherungsnehmer/in,

wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in unsere Therapie und Praxis setzen.

Bitte beachten Sie zur besseren Kenntnisnahme und Aufklärung folgende Informationen:

Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt. Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Honorarvereinbarung getroffen. Das heißt, der **Behandlungsvertrag** wird ausschließlich **zwischen** Ihnen – als **Patient** – und uns – als **Leistungserbringer** – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer.

Die Rechtsgrundlage finden Sie in § 630 a Abs. 1 BGB.

Die **Kostenerstattungsrichtlinien** der privaten Krankenversicherungsunternehmen, der Landesbeihilfeverordnungen und der Bundesbeihilfeverordnungen stimmen **nicht immer** mit der zwischen Ihnen und der Praxis geschlossenen Vergütungsvereinbarung **überein**.

Unsere Preise haben wir Ihnen mit dem Behandlungsvertrag überreicht.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine **für Physiotherapie verbindliche Gebührenordnung** für den Bereich der privaten Krankenversicherung **nicht existiert**.

Da **wir** Ihren Versicherungsvertrag nicht überprüfen können, **vermögen wir keine Auskünfte** zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens **zu geben**.

Dieses ist für uns kein Vertragspartner. Folglich können wir keinen Einfluss auf ein Erstattungsverhalten nehmen.

Wir möchten sie gleichwohl an dieser Stelle informieren, dass **einige** private Krankenversicherer **versuchen**, den Ihnen **zu erstattenden Betrag** auf den sogenannten **Beihilfssatz zu beschränken**. Dieser legt aber eigentlich nur fest, in welcher Höhe sich ein öffentlicher Dienstherr an den Krankheitskosten seiner Beamten beteiligen muss. **Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkassen unabhängig davon ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfssatz sei in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig gemäß § 612 BGB.**

Wenn Sie **beihilfeberechtigt** sind, bitten wir **zu beachten**, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze **zuständige Behörde davon ausgeht**, dass Beamte bei Heilmitteln eine **Eigenbeteiligung** insofern **zu leisten** hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten.

Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können. Es ist unser Ziel, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. **In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen.**